

und der Art der Schuld eine Rolle spielen“./1/ Sie weisen darauf hin, daß sich der Sachverständige „im Zusammenhang mit der Prüfung der psychischen Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ... in der Regel ausführlich mit dem Lebensweg und der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner psychischen Verfassung zur Zeit der Tat, mit tatsächlichen und die Motivation betreffenden Umständen“ befaßt./2/ Es ist richtig, daß alle diese Faktoren auch für die Feststellung der Schuldart und -form, hinsichtlich des Affekts, des Schuldausschlusses i. S. des § 10 StGB und anderer Probleme bedeutsam sind. Um so mehr ist es erforderlich, die spezifischen Aufgaben eines forensischen Gutachtens und des Gerichts abzugrenzen, um nicht zu fehlerhaften gerichtlichen Schlußfolgerungen aus einer an sich richtigen Feststellung im Gutachten zu gelangen.

Die Tatsache, daß sich aus einem Sachverständigen-gutachten wie auch aus Informationen anderer Beweismittel Hinweise für die Beurteilung der juristischen Fragen, z. B. der Art und Form der Schuld des Angeklagten, ergeben können, darf nicht dazu führen, daß der Sachverständige diesen Fragen etwa nachgeht und sie zu beantworten versucht. Er leistet vielmehr dadurch seinen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des Gerichts, daß er — ausgehend von dem ihm erteilten Auftrag — den Entscheidungsprozeß beim Probanden, dessen Entwicklungsbedingungen und -resultate, dessen Persönlichkeit im Hinblick auf mögliche Störungen allseitig analysiert und alle wesentlichen Fakten hierzu dem Gericht mitteilt.

Mir scheint, daß der Beitrag von Wittenbeck/Szewczyk nicht mit der nötigen Präzision und Klarheit auf die Abgrenzung der Verantwortung von Gericht und Sachverständigen hinweist und einzelne Formulierungen zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Die Verfasser führen zunächst richtig aus, daß sich die Anforderung eines Gutachtens auf die Frage nach den psychischen Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit beziehen muß. Mißverständlich ist aber ihre Bemerkung: „Das Gutachten kann z. B. die Rechtspflegeorgane bei der Beantwortung der Frage unterstützen, ob ein Täter vorsätzlich oder fahrlässig, mit unbedingtem oder bedingtem Vorsatz handelte oder ob das Ziel seiner Handlung eine Tötung oder lediglich eine Körperverletzung war.“/3/

Selbstverständlich zieht das Gericht aus einer richtigen Darlegung im Gutachten (z. B. daß der Angeklagte in hochgradiger Erregung, die mit einer Bewußtseinsstörung verbunden war, blindlings auf einen Menschen eingestochen hat) im Zusammenhang mit weiteren Beweistatsachen Schlußfolgerungen für die Frage nach der bewußtseinsmäßigen Verarbeitung der möglichen Folgen, also für die Schuld. Der Gutachter hat jedoch allein die Frage zu beantworten, ob in diesem Fall eine Bewußtseinsstörung i. S. der §§ 15 oder 16 StGB vorlag. Die Tatsache, daß es sich um einen einheitlichen Lebensvorgang handelt, der mit der Bewußtseinsstörung zugleich die Frage nach dem Erfassen der Tatfolgen aufwirft, darf den Sachverständigen nicht dazu verleiten, sich zur Schuldfrage zu äußern, und das Gericht darf keine Stellungnahme in dieser Richtung verlangen. Wenn also gesagt wird, daß der Gutachter das Gericht bei der Beantwortung der Schuldfrage unterstützen kann, so darf man das nur so verstehen, daß der Gutachter — um bei dem Beispiel zu bleiben — die Bewußtseinsstörung im einzelnen exakt und verständ-

1/1 Wittenbeck/Szewczyk, „Besondere Probleme der Begutachtung im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zurechnungs- und Schuldfähigkeit“, NJ 1972 S. 131.

1/2 Ebenda.

1/3 Ebenda.

lich nach weisen und erklären muß und daß die daraus in der Beweisaufnahme gewonnenen Informationen für andere wichtige Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutsam sein können, ohne daß der Sachverständige Seine Aussagen auf juristische Probleme erstreckt. Ein verständliches Beispiel dafür ist der von Wittenbeck/Szewczyk geschilderte Fall, in dem es um eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit eines 70jährigen Angeklagten ging./4/

Mißverständnisse können sich m. E. auch aus der Formulierung ergeben: „Eine vom Sachverständigen vorgenommene Analyse der Motive und der Tat kann den Rechtspflegeorganen helfen, die richtige Entscheidung über das Vorliegen von unbedingtem oder bedingtem Vorsatz zu fällen“, obwohl sich keine psychischen Beeinträchtigungen der Entscheidungsfähigkeit des Angeklagten fanden. Es wird sogar gesagt, daß der Sachverständige Hinweise für die Unterscheidung der beiden Schuldformen geben könne./5/ Eine solche Orientierung kann zu falschen Schlüssen über die Aufgaben des Sachverständigen führen.

Auch bei Werner ist die Tendenz zu finden, über die vom Gericht mit der Beauftragung gesetzten Grenzen hinauszugehen. Er schreibt, die Aufgabe des Gutachters könne sich nicht darauf beschränken, zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht beizutragen, „sondern seine Mitwirkung muß — weit über diese Problematik hinausgehend — beispielsweise im gerichtlichen Verfahren so angelegt sein, daß er durch psychologisch fundierte Befragungen zur Freilegung von Motiven beiträgt, um die individuell angepaßten Methoden der Bestrafung bzw. der Resozialisierung zu finden“./6/

Die Aufgabe des Sachverständigen im sozialistischen Strafprozeß ist natürlich nicht losgelöst von den gesellschaftlichen Problemen des Kampfes gegen die Kriminalität. Er leistet mit seiner besonderen Sachkunde einen wichtigen Beitrag. Durch seine Untersuchung werden wissenschaftliche Kenntnisse im Strafprozeß genutzt. Im Zusammenhang mit der Begutachtung gibt er auch Hinweise zur Vorbeugung, Wiedereingliederung, zur ärztlichen und psychologischen Betreuung des Angeklagten. Meines Erachtens wird dazu im StPO-Lehrkommentar richtig hervorgehoben, daß sich der Beitrag des Sachverständigen zur Erforschung der Wahrheit in jedem Fall danach richtet, welchen Auftrag er vom Rechtspflegeorgan erhalten hat./7/ Der Sachverständige kann nicht von sich aus, wie es bei Werner anklingt, Untersuchungen zur Freilegung von Motiven und somit zur Findung der „individuell angepaßten Methoden der Bestrafung“ führen. Im übrigen hat der Sachverständige nur ein begrenztes Frage-recht in der Hauptverhandlung, das sich auf seinen speziellen Auftrag beziehen muß./8/ Wittenbeck/Szewczyk weisen richtig darauf hin, daß der Sachverständige nur unter bestimmten Prozeßbedingungen von anderen Tatsachen ausgehen darf, als sie im Ermittlungsverfahren bzw. in der Hauptverhandlung festgestellt bzw. ihm mit dem Auftrag vorgegeben wurden.®

Problematisch sind dagegen ihre Ausführungen, soweit sie diejenigen subjektiven Umstände betreffen, die besondere Tatumstände im Sinne einer Strafnorm darstellen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um

1/4 Ebenda.

1/5 Wittenbeck/Szewczyk, a. a. O., S. 131 f.

1/6 Werner, „Zu einigen theoretischen und praktischen Hauptanliegen der forensischen Psychologie in der Gegenwart“, NJ 1972 S. 293.

1/7 Vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Vorbemerkung zu § 38 (S. 70).

1/8 Vgl. StPO-Lehrkommentar, Anm. 2 zu § 229 S. 267).

1/9 Vgl. Wittenbeck/Szewczyk, a. a. O., S. 133.